

## Informationsschreiben zur neugefassten Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ab dem 29. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat eine geänderte Fassung der Corona-Schutzverordnung veröffentlicht. Diese ist ab Montag, 29. März 2021 gültig und tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Die neue Corona-Schutzverordnung untersagt im § 9, Absatz 1 grundsätzlich weiter den Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und die Nutzung der Nebenräume wie Duschen etc.

Die bisherigen Ausnahmen für den Sport nach § 9, Absatz 1, Punkte 1,2 und 3 werden für Kreise und kreisfreie Städte, bei denen die Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegen, eingeschränkt (§ 16). Es gilt die so genannte Corona-Notbremse:

Demnach ist die Sportausübung mit bis zu fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel bei Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nur in der Zeit vom 1. April bis zum 5. April 2021 möglich. Ansonsten können Einzelpersonen **oder Personen eines Hausstands** nur mit maximal mit einer weiteren Person Sport unter freiem Himmel machen, wobei diese Person auch aus einem anderen Hausstand kommen kann. Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren werden nicht mitgezählt. (Paarsport-Regel.)

Der Sport mit Kindern auf Anlagen unter freiem Himmel ist nur noch mit höchstens zehn Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen möglich.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Die für die genannten Frei-Anlagen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

Für die Stadt Köln trifft dies nach den Meldewerten des Landeszentrums Gesundheit NRW zu.

[https://www.lzg.nrw.de/covid19/daten/laborbest\\_faelle\\_sars-cov-2.pdf](https://www.lzg.nrw.de/covid19/daten/laborbest_faelle_sars-cov-2.pdf)

Wir haben uns dazu entschlossen, grundsätzlich alle Außen-Großsportanlagen im Vertrauen auf die Einhaltung der Regeln durch die Sportler\*innen weiter offen zu halten. Die Vereine, denen städtische Sportanlagen überlassen sind, bitten wir, ihre Mitglieder besonders zu sensibilisieren. Es liegt nun an uns allen, diese Lockerungen für den Sport gemeinsam beibehalten zu können.

Zugelassen ist nach § 9, Absatz 4 weiter der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von

schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen.

Ebenfalls nach § 9, Absatz 4 zugelassen ist das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen (Gehörlose) und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

Für den Reitsport ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Die aktuelle Fassung der Corona-Schutzverordnung gilt bis zum 18. April 2021. Die Feststellung der Corona-Notbremse (anhaltende Inzidenzwerte über 100) wird aufgehoben, wenn die 7-Tage Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder kreisfreien Stadt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander wieder unter dem Wert von 100 liegt. Dann gelten die bislang bekannten Regeln nach § 9.

Die neue Corona-Schutzverordnung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir empfehlen, das Dokument sorgfältig zu lesen. Wenn sich die Gesundheitslage ändert, können weitere Maßnahmen folgen. Ich bitte Sie, dahingehend alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an [52poststellesportamt@stadt-koeln.de](mailto:52poststellesportamt@stadt-koeln.de).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gregor Timmer